

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen unten stehend wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Handbuch „Covid-19: Sicheres und gesundes Arbeiten“

Das Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) und die Arbeitsinspektion haben ein Handbuch veröffentlicht: "COVID-19: Sicheres und gesundes Arbeiten". Es kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.bmafi.gv.at/Services/News/Handbuch-COVID-19--Sicheres-und-gesundes-Arbeiten.html>

2. Änderung Sachbezugswerte-Verordnung

Die von der WKÖ intensiv lobbyierte Änderung der Sachbezugswerte-Verordnung wurde veröffentlicht. Diese Änderung betrifft die **Privatnutzung von arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugen**, für welche **vor dem 1. April 2020 ein gültiger Kaufvertrag** bzw. Leasingvertrag abgeschlossen wurde, die aber nachweislich aufgrund der COVID-19 Krise nicht vor 1. April 2020 erstmalig zugelassen werden konnten. Für diese KFZ wäre eigentlich ein höherer Sachbezugswert anzusetzen. In der Verordnung wurde festgelegt, dass für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. März 2020 enden, für Erstzulassungen bis 30. Mai 2020 weiterhin der alte Sachbezugswert zur Anwendung kommt.

3. Abrechnung Dienstverhinderung/ Nichtleistungszeiten während Kurzarbeit

Zu diesem Thema wurde ein Merkblatt erstellt und auch durch das Arbeitsministerium freigegeben. Es kann unter <https://www.wko.at/service/factsheet-dienstverhinderungen-nichtleistungszeiten-kurzarbe.pdf> aufgerufen werden.

4. Arbeitnehmer mit Covid-19-Risikoattest

Arbeitnehmer, die zur Covid-19-Risikogruppe gehören und von ihrem behandelnden Arzt ein Risikoattest erhalten haben, sind unter erhöhten Sicherheitsvorkehrungen zu beschäftigen, allenfalls auch im Home Office. Wenn ein ausreichender Schutz am Arbeitsplatz nicht gewährleistet werden kann und eine Beschäftigung im Home Office nicht möglich ist, haben diese Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung. Diese Maßnahmen waren vorerst bis Ende Mai befristet. Nach informellen Informationen (offizielle Bestätigung noch ausstehend) werden diese Maßnahmen **bis zum 30. Juni verlängert**.

Eine **Checkliste der AUVA** für Bedingungen zur Erbringung der Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte von Personen mit einem COVID-19-Risiko-Attest finden Sie im Anhang.

5. Eckpunkte des ÖGK-Pakets

In einer Änderung zum 2. Finanz-Organisationsreformgesetz wurden einige Maßnahmen bezüglich Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen beschlossen:

- Die von der ÖGK **gestundeten Beiträge** für Februar, März und April 2020 sind **spätestens Anfang 2021** zu bezahlen. Wenn dies aus Gründen der Unternehmensliquidität nicht möglich ist, kann die Bezahlung in 11 Raten beantragt werden. Verzugszinsen fallen nicht an.
- Beiträge für Mai bis Dezember 2020: Auf Antrag können bis zu drei Monate Stundungen und Ratenzahlungen bis längstens 2021 gewährt werden. Eine Nachsicht der Verzugszinsen ist möglich.
- Bei **Kurzarbeit, Risikofreistellung** oder **Absonderung** nach Epidemiegesetz gilt eine Sonderregelung: Die Beiträge sind **im zweitfolgenden Kalendermonat** nach Auszahlung der Beihilfe verzugszinsfrei zu bezahlen.
- Bis **Ende August 2020 werden keine Säumniszuschläge** für ASVG-Meldeverstöße vorgeschrieben (ausgenommen Anmeldeverstöße).
- Das gilt auch für die BVAEB (ehemals VAEB-Versicherte).

Inkrafttreten: 1. Juni 2020

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann